

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14382 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2013

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten ergänzenden Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung wenig Beachtung finden.

So ist wohl weitgehend unbekannt, dass derzeit etwa jeder zweite Asylsuchende in Deutschland als schutzberechtigt anerkannt wird. Die so genannte bereinigte Schutzquote betrug im ersten Quartal 2013 46,5 Prozent, hinzu kommen Anerkennungen durch die Gerichte. Die bereinigte Schutzquote bezieht sich nur auf die tatsächlich inhaltlich geprüften Asylanträge und entsprechende Entscheidungen des BAMF – und nicht auf formelle Entscheidungen wie z. B., dass ein anderer EU-Mitgliedstaat für die Asylprüfung oder Verfahrenseinstellungen zuständig ist. Die bereinigte Schutzquote gibt also Auskunft darüber, in welchem Maße Asylanträge vom BAMF inhaltlich als berechtigt angesehen werden. Eine Quote von fast 50 Prozent widerspricht dem verbreiteten Vorurteil, wonach nur wenige Asylanträge anerkannt würden und mithin ein Großteil aller Asylsuchenden angeblich „Wirtschaftsflüchtlinge“ oder „Scheinasylanten“ seien, zumal auch abgelehnte Flüchtlinge in der Regel gute Gründe für ihre Flucht vorweisen können.

Es gibt auch fehlerhafte Entscheidungen des BAMF. Gut 13 Prozent der Klägerinnen und Kläger gegen eine ablehnende Entscheidung erhielten 2012 einen Schutzstatus durch die Gerichte zugesprochen, bei afghanischen und iranischen Asylsuchenden lag dieser Anteil sogar bei 36 bis 39 Prozent.

Bei knapp 18 Prozent aller Asylsuchenden im Jahr 2012 war das BAMF der Auffassung, dass ein anderes Land der Europäischen Union (EU) im Rahmen der Dublin-Verordnung für die Asylprüfung zuständig sei. Das Land, das dabei mit Abstand am häufigsten ersucht wurde, Asylsuchende aus Deutschland zu übernehmen, war ausgerechnet Italien (2 483 Ersuchen), das vor allem wegen unzureichender Aufnahmebedingungen in der Kritik steht.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2012 im Durchschnitt ein knappes halbes Jahr, bis zu einer rechtskräftigen Entschei-

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12. August 2013 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

dung inklusive Gerichtsverfahren vergeht etwa ein Jahr. Bei bestimmten Herkunftsländern mit geringen Anerkennungsquoten, etwa Serbien und Mazedonien, sind die Verfahrensdauern bedeutend kürzer. Im Jahr 2012 lagen sie im behördlichen Verfahren bei etwa zwei Monaten, infolge besonderer Beschleunigungsmaßnahmen sank die Bearbeitungszeit bei Asylanträgen aus diesen Ländern bis Ende 2012 sogar auf nur noch sieben Tage. Im Gegenzug stieg jedoch die Verfahrensdauer bei Flüchtlingen mit hohen Anerkennungschancen aus anderen Ländern im ersten Quartal 2013 auf durchschnittlich 9,6 Monate.

174 Asyl-Anhörungen (0,5 Prozent aller Anhörungen) wurden im Jahr 2012 mittels Videokonferenztechnik durchgeführt. Betroffen waren unter anderem Asylsuchende aus dem Irak, dem Kosovo, Syrien, Serbien, Georgien und Indien. Nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages erfolgen diese Videoanhörungen ohne rechtliche Grundlage und sind damit rechtswidrig. Verbände und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kritisieren, dass mangels persönlicher Begegnung und durch die technische Distanz die Bildung einer vertrauensvollen Atmosphäre behindert wird. Auch der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hatte sich in seiner Sitzung vom 25. Januar 2012 nahezu einhellig gegen den Einsatz der Videotechnik ausgesprochen. Im ersten Quartal 2013 gab es allerdings nur noch fünf Asyl-Videoanhörungen, sodass die umstrittene Technik zur angestrebten Entlastung des Personals offenkundig nicht (mehr) benötigt wird.

Kapazitäten einsparen könnte das BAMF hingegen, wenn auf massenhafte Widerrufsverfahren verzichtet würde. Im Zeitraum 2005 bis 2010 gab es fast so viele Asyl-Widerrufe (38 500) wie Anerkennungen (41 000). Im Jahr 2012 wurden gut 10 000 Widerrufsentscheidungen getroffen, allerdings führte dies nur noch in jedem 20. Fall zu einer Aberkennung des zuvor gewährten Flüchtlingsstatus. Die Verfahren sind für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – dennoch sehr verunsichernd und belastend und für Behörden und Gerichte arbeitsaufwändig. In der EU sieht nur Deutschland obligatorische Widerrufsprüfungen nach drei Jahren ohne konkreten Anlass vor.

787 Asylsuchende mussten im Jahr 2012 das so genannte Asyl-Flughafenverfahren durchlaufen, unter ihnen 230 syrische, 113 afghanische und 108 iranische Flüchtlinge sowie 28 unbegleitete Minderjährige. Im Ergebnis wurde dabei 58 Asylsuchenden nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich freiwillig oder zwangsweise ausreisen mussten oder in Deutschland verbleiben konnten, ist ungeklärt.

37,8 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2012 waren Kinder. 3,2 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei denen die Gesamtschutzquote zwischen 40,9 und 57,7 Prozent lag. Die Asylverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen dauerten im Jahr 2012 mit durchschnittlich 9,9 Monaten ungewöhnlich lange an.

1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – (in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthG) in der Entscheidungspraxis des BAMF im zweiten Quartal 2013, und wie lautet der Vergleichswert des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern – hier bitte noch einmal nach internationalem Flüchtlings- bzw. subsidiären Schutzstatus – und der Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 2 und 5 AufenthG – unmenschliche Behandlung –, nach § 60 Absatz 3 AufenthG – Todesstrafe –, nach § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG – bewaffnete Konflikte – und nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG – sonstige existenzielle Gefahren –, schließlich bitte noch

nach subsidiärem Schutz auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage differenzieren)?

- b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle (Nicht-)Entscheidungen (bitte wie zuvor differenzieren)?

Die sogenannte Gesamtschutzquote im Sinne der Frage 1a) sowie die Quoten im Sinne von Frage 1b) können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2013	Gesamtschutz nach Frage 1a		Quote nach Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	4 909	33,0	46,5
darunter			
Russische Föderation	83	9,5	24,0
Syrien	2 228	94,4	99,8
Afghanistan	617	44,9	52,8
Serbien	9	0,5	1,0
Iran	444	52,2	59,0
Irak	665	55,1	62,4
Pakistan	93	23,1	28,9
Kosovo	13	2,2	4,2
Georgien	1	0,5	1,3
Somalia	236	72,6	89,4

1. Quartal 2013	absolut	in Prozent	Quote nach Frage 1b
Asylberechtigung	199	1,3	1,9
Flüchtlingsschutz (§ 60 I AufenthG)	2 133	14,3	20,2
Subsidiärer Schutz nach			
§ 60 II AufenthG	1 988	13,4	18,8
§ 60 III AufenthG	1	0,0	0,0
§ 60 V AufenthG	–	–	–
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	491	3,3	4,7
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	97	0,7	0,9
Gesamtschutz	4 909	33,0	46,5

2. Quartal 2013	Gesamtschutz nach Frage 1a		Quote nach Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	5 106	31,1	42,2
darunter			
Russische Föderation	77	4,3	14,9

2. Quartal 2013	Gesamtschutz nach Frage 1a		Quote nach Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Syrien	1 988	95,8	99,9
Afghanistan	928	51,4	56,4
Serbien	9	0,5	0,9
Iran, Islamische Republik	496	53,0	59,8
Mazedonien	1	0,1	0,2
Pakistan	181	33,5	36,8
Irak	650	50,7	55,1
Somalia	206	54,9	68,0
Georgien	2	0,9	2,7

2. Quartal 2013	absolut	in Prozent	Quote nach Frage 1b
Asylberechtigung	149	0,9	1,2
Flüchtlingsschutz (§ 60 I AufenthG)	2 301	14,0	19,0
Subsidiärer Schutz nach			
§ 60 II AufenthG	1 822	11,1	15,1
§ 60 III AufenthG	–	–	0,0
§ 60 V AufenthG	–	–	0,0
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	757	4,6	6,3
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	77	0,5	0,6
Gesamtschutz	5 106	31,1	42,2

- c) Wieso will die Bundesregierung „einem möglichen Vorwurf entgegen[wirken]“, sie „würde Schutzquoten durch Nichtberücksichtigung bestimmter Entscheidungen etwa künstlich hochrechnen“ (Antwort auf die Kleine Anfrage zu Frage 1c auf Bundestagsdrucksache 17/13636), nicht aber dem Vorwurf, sie rechne Schutzquoten künstlich klein, weil der Begriff „Schutzquote“ nach Auffassung der Fragesteller nahelegt, dass hierunter der Anteil derjenigen Asylsuchenden verstanden wird, deren Schutzgesuch inhaltlich als berechtigt angesehen wird?

Die Bundesregierung will beiden Vorwürfen entgegenwirken. Deshalb werden Begriffe wie „Schutzquote“, „Gesamtschutzquote“ oder „bereinigte Gesamtschutzquote“ in den Pressemitteilungen des Bundesinnenministeriums zur monatlichen Asylstatistik regelmäßig erst gar nicht verwendet. Schon insoweit geht ein etwaiger Vorwurf ins Leere, die Bundesregierung rechne in diesen Pressemitteilungen Quoten, deren Bedeutungen offenbar je nach Interessenlage unterschiedlich interpretiert werden können, künstlich groß oder klein.

Wo Prozentangaben zu Asylentscheidungen genannt werden, also zu Asyl-
anerkennungen, zum Erhalt von Flüchtlingsschutz (beide zusätzlich zusammengefasst unter der Bezeichnung: „Zuerkennung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention“; siehe hierzu auch Antwort auf Frage 1d), zu Abschiebungsverboten als auch zu anderweitig erledigten Fällen (also den sog. formellen Entscheidungen), werden diese stets immer auch in direktem Zusammenhang mit allen im Vergleichszeitraum vom Bun-

desamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entschiedenen Asylanträgen genannt, so dass nachvollzogen werden kann, worauf sich die Prozentangaben jeweils beziehen und was sie bedeuten.

- d) Ist die Bundesregierung bereit einzuräumen, dass Ihre Antwort auf die Kleine Anfrage zu Frage 1c auf Bundestagsdrucksache 17/13636, mit der die Nennung der bereinigten Schutzquote abgelehnt wird („interessierte Dritte“ könnten „mit Hilfe der gleichzeitig veröffentlichten Einzeldaten eigene Berechnungen und Analysen vornehmen“), an die Antwort der Bundesregierung Antwort auf die Kleine Anfrage aus dem Jahr 2008 erinnert (es stünde „den Fragestellern frei, die nach ihrem eigenen Verständnis relevanten Zahlen zusammenzuaddieren“, Bundestagsdrucksache 16/7687, zu Frage 8), mit der damals die Nennung der Gesamtschutzquote abgelehnt wurde, die dann aber später doch, wie von der Fragestellerin angeregt, regelmäßig veröffentlicht wurde – und was folgt hieraus?

Die Bundesregierung nimmt den wiederholten Hinweis der Fragesteller in Bezug auf eine ab Juli 2008 erfolgte redaktionelle Änderung in der Pressemitteilung zur monatlichen Asylstatistik des Bundesministeriums des Innern (BMI) zur Kenntnis. Insofern wird Bezug genommen auf den ersten Satz der Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu „ergänzende Informationen zur monatlichen Asylstatistik für die Monate September und Oktober 2008“ – Bundestagsdrucksache 16/10971: „Die Fragesteller haben mit Freude zur Kenntnis genommen, dass das Bundesministerium des Innern inzwischen ihrer Anregung gefolgt ist, in seinen monatlichen Pressemitteilungen zur Asylstatistik in verständlicher Form und an erster Stelle die Gesamtschutzquote aller anerkannten Flüchtlinge auszuweisen...“ (vgl. auch im Wesentlichen gleichlautend in der Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu „Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2009“, Bundestagsdrucksache 17/576; vgl. auch im Wesentlichen gleichlautend in den Vorbemerkungen zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu „Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Quartal 2010, Bundestagsdrucksache 17/1527; vgl. auch im Wesentlichen gleichlautend in der Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu „Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2010“, Bundestagsdrucksache 17/2575; vgl. auch im Wesentlichen gleichlautend in der Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu „Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2010“, Bundestagsdrucksache 17/3421).

Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, dass die genannte Änderung der Pressemitteilung zur monatlichen Asylstatistik weder eine sog. Gesamtschutzquote umfasst noch dass seitdem überhaupt der Begriff „Quote“ – in welcher definitorischen Ausprägung auch immer – verwendet wird (siehe hierzu auch die obige Antwort zu Frage 1c).

Insofern wurde und wird der Anregung der Fragesteller – anders, als in der Fragestellung suggeriert – ausdrücklich nicht gefolgt.

Wie von den Fragestellern in Frage 1 selbst formuliert, fasst die sog. Gesamtschutzquote die drei Elemente

- Asylanerkenntnisse nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG),
- Flüchtlingsschutz nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und
- Abschiebungshindernisse nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthG zusammen.

Die monatliche BMI-Pressemitteilung führt wie vor der Änderung diese drei Elemente weiterhin einzeln auf, fasst aber seit Juli 2008 zusätzlich klarstellend die beiden Elemente

- Asylanerkennungen nach Artikel 16a GG,
- Flüchtlingsschutz nach § 60 Absatz 1 AufenthG

zusammen als „Zuerkennung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention)“.

Diese Änderung erfolgte vor allem, weil in der damaligen Medienberichterstattung nicht selten ausschließlich zu den (relativ kleinen) Zahlen der Asylanerkennungen nach Artikel 16a GG und nicht auch zu den (deutlich höheren) Zahlen zum Flüchtlingsschutz berichtet wurde. Die Ergänzung hat seitdem zu der bezweckten Objektivierung der entsprechenden Berichterstattung in den deutschen Medien geführt.

2. Wie viele der Anerkennungen nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK im zweiten Quartal 2013 beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern angeben und bitte auch die nach Auffassung der Fragesteller offenkundig irrtümlich falschen Gesamtzahlen zum ersten Quartal 2013 bezüglich geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung korrigieren, Bundestagsdrucksache 17/13636, Antwort auf die Kleine Anfrage zu Frage 2)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Die Angaben zum 1. Quartal 2013 bezüglich geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung wurden berichtet.

Zeitraum	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 60 I AufenthG					
	2	darunter:		nichtstaatliche Verfolgung		
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 IV AsylVfG	staatliche Verfolgung	darunter geschlechtsspez. Verfolgung	darunter geschlechtsspez. Verfolgung	
1. Quartal 2013	2 133	715	740	27	663	89
darunter:						
Russische Föderation	34	18	10	2	6	2
Syrien	422	81	293	8	48	8
Afghanistan	240	70	28	3	134	28
Serbien	0	0	0	0	0	0
Iran	366	61	296	6	9	1
Irak	624	319	10	0	291	5
Pakistan	86	11	20	3	55	0
Kosovo	1	0	0	0	0	0
Georgien	0	0	0	0	0	0
Somalia	140	65	0	0	75	19

Zeitraum	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 60 I AufenthG					
	darunter:					
	Familienflüchtlings- schutz nach § 26 IV AsylVfG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung		
			darunter geschlechtsspez. Verfolgung		darunter geschlechtsspez. Verfolgung	
2. Quartal 2013	2 301	806	759	27	736	107
darunter:						
Russische Föd.	48	27	16	0	5	4
Syrien	356	115	181	3	60	9
Afghanistan	325	88	37	2	200	42
Serbien	0	0	0	0	0	0
Iran	412	55	350	9	7	3
Mazedonien	0	0	0	0	0	0
Pakistan	173	6	24	1	143	1
Irak	586	325	9	1	252	8
Somalia	115	90	0	0	25	6
Georgien	0	0	0	0	0	0

3. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im zweiten Quartal 2013 bzw. im vorherigen Quartal eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und bitte auch die jeweiligen Widerrufsquoten benennen), und inwieweit würde es das BAMF angesichts der steigenden Antragszahlen begrüßen, wenn die gesetzliche Verpflichtung zur Einleitung von Widerrufsprüfverfahren drei Jahre nach der Anerkennung zurückgenommen würde und hierdurch Kapazitäten für die Asylantragsprüfung frei würden?

Die Frage im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Asylrechts stellt sich für das BAMF nicht. Das BAMF kommt seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2013	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	Ent- schei- dungen insge- samt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	3 215	2 177	61	2,8	37	1,7	29	1,3	2 050	94,2
Irak	1 099	853	5	0,6	20	2,3	5	0,6	823	96,5

1. Quartal 2013	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	Ent- schei- dungen insge- samt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Iran	429	283	1	0,4	4	1,4	–	–	278	98,2
Afghanistan	326	108	–	–	–	–	–	–	108	100,0
Türkei	292	217	41	18,9	4	1,8	2	0,9	170	78,3
Syrien	145	24	–	–	1	4,2	–	–	23	95,8
Russische Föd.	114	27	–	–	1	3,7	–	–	26	96,3
Eritrea	98	125	–	–	1	0,8	–	–	124	99,2
Somalia	86	43	–	–	–	–	1	2,3	42	97,7
Sri Lanka	70	59	2	3,4	–	–	3	5,1	54	91,5
Pakistan	67	22	–	–	–	–	–	–	22	100,0

2. Quartal 2013	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	Ent- schei- dungen insge- samt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	3 036	3 206	94	2,9	54	1,7	25	0,8	3 033	94,6
Irak	1 090	1 225	4	0,3	26	2,1	1	0,1	1 194	97,5
Iran	387	264	2	0,8	2	0,8	1	0,4	259	98,1
Türkei	290	254	55	21,7	2	0,8	3	1,2	194	76,4
Afghanistan	246	289	1	0,3	–	–	2	0,7	286	99,0
Somalia	159	133	–	–	–	–	–	–	133	100,0
Syrien	142	115	2	1,7	7	6,1	–	–	106	92,2
Russische Föd.	137	95	1	1,1	–	–	1	1,1	93	97,9
Eritrea	86	75	–	–	4	5,3	–	–	71	94,7
Pakistan	50	91	–	–	–	–	–	–	91	100,0
Sri Lanka	47	67	4	6,0	3	4,5	5	7,5	55	82,1

4. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im zweiten Quartal 2013 (bitte auch den Vergleichswert des vorherigen Quartals nennen) bis zu einer behördlichen Entscheidung, wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens), und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylersanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Zahlen zur Verfahrensdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung liegen für das bisherige Jahr 2013 noch nicht vor. Die übrigen Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	7,9
darunter:	
Russische Föderation	10,7
Syrien	4,7
Afghanistan	13,7
Serbien	2,6
Iran	12,4
Irak	8,2
Pakistan	12,5
Kosovo	4,6
Georgien	6,7
Somalia	15,5

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2013	
Gesamt	7,9
davon	
Erstanträge	8,5
Folgeanträge	5,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	9,0
darunter:	
Russische Föderation	6,2
Syrien	4,6
Afghanistan	15,2
Serbien	2,1
Iran	13,5
Mazedonien	2,5
Pakistan	15,9
Irak	10,3
Somalia	18,8
Georgien	6,7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2013	
Gesamt	9,0
davon	
Erstanträge	9,5
Folgeanträge	5,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	11,2
darunter:	
Afghanistan	12,6
Somalia	10,2
Syrien	5,6
Pakistan	19,4
Irak	12,0
Guinea	17,7
Eritrea	22,6
Russische Föderation	25,3
Ägypten	10,3
Äthiopien	17,7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	11,1
darunter:	
Afghanistan	12,2
Somalia	12,9
Syrien	4,4
Irak	15,2
Pakistan	7,3
Russische Föderation	5,6
Ägypten	4,9
Serbien	1,5
Guinea	13,3
Mali	10,5

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung wurden im zweiten Quartal 2013 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asyleranträgen sowie die Quote der auf EU-RODAC-Treffern – EURODAC = europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden angeben und zum Vergleich die Werte des vorherigen Quartals nennen)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

	Asyleranträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asyleranträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffern
1. Quartal 2013	19 086	3 930	20,6	67,3
2. Quartal 2013	23 704	5 785	24,4	61,2

- a) Welche waren in den benannten Zeiträumen die zehn am stärksten betroffenen Herkunftsländer, und welche die zehn am stärksten angefragten EU-Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2013 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen		2. Quartal 2013 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Russ. Föderation	1 279	32,5	Russ. Föderation	3 480	60,2
Afghanistan	262	6,7	Afghanistan	302	5,2
Georgien	222	5,6	Kosovo	199	3,4
Syrien	192	4,9	Georgien	168	2,9
Kosovo	185	4,7	Pakistan	134	2,3
Serbien	179	4,6	Syrien	122	2,1
Somalia	128	3,3	Somalia	114	2,0
Pakistan	99	2,5	Iran	92	1,6
Bosnien und Herzeg.	97	2,5	Irak	82	1,4
Nigeria	96	2,4	Tunesien	71	1,2

1. Quartal 2013 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen		2. Quartal 2013 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Polen	1 313	33,4	Polen	3 195	55,2
Italien	656	16,7	Italien	547	9,5
Belgien	437	11,1	Ungarn	406	7,0
Frankreich	244	6,2	Belgien	344	5,9
Schweiz	228	5,8	Österreich	236	4,1
Schweden	209	5,3	Frankreich	232	4,0
Österreich	194	4,9	Schweiz	167	2,9

1. Quartal 2013 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen		2. Quartal 2013 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Spanien	141	3,6	Schweden	163	2,8
Ungarn	89	2,3	Spanien	125	2,2
Norwegen	72	1,8	Niederlande	71	1,2
Bulgarien	31	0,8	Bulgarien	31	0,5
Malta	31	0,8	Malta	15	0,3
Zypern	14	0,4	Zypern	9	0,2
Griechenland	0	0,0	Griechenland	0	0,0

- b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt nach Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung, humanitäre Fälle nach Artikel 15 der Dublin-II-Verordnung) gab es in den benannten Zeiträumen?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden beim BAMF nach den in der folgenden Tabelle aufgeführten Kategorien erfasst.

	1. Quartal 2013	2. Quartal 2013
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	646	666
davon Ablehnungen nach Artikel 15 Dublin II	5	1
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	2 844	4 596
davon Zustimmungen nach Artikel 15 Dublin II	6	2

- c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und EU-Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2013 Herkunftsländer	Überstellungen		2. Quartal 2013 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	1 078		gesamt	1 264	
darunter:			darunter:		
Kosovo	170	15,8	Russ. Föderation	550	43,5
Russ. Föderation	129	12,0	Kosovo	92	7,3
Serbien	102	9,5	Afghanistan	64	5,1
Georgien	78	7,2	Georgien	50	4,0
Afghanistan	70	6,5	Pakistan	41	3,2

1. Quartal 2013 Herkunftsländer	Überstellungen		2. Quartal 2013 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Mazedonien	42	3,9	Syrien	31	2,5
Syrien	40	3,7	Tunesien	29	2,3
Tunesien	37	3,4	Algerien	27	2,1
Irak	28	2,6	Irak	26	2,1
Marokko	27	2,5	Mazedonien	25	2,0

1. Quartal 2013 an Mitgliedstaaten	Überstellungen		2. Quartal 2013 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	1 078		gesamt	1.264	
darunter:			darunter:		
Belgien	310	28,8	Polen	545	43,1
Polen	181	16,8	Belgien	135	10,7
Italien	159	14,7	Italien	130	10,3
Schweiz	92	8,5	Schweden	72	5,7
Schweden	78	7,2	Ungarn	69	5,5
Frankreich	50	4,6	Frankreich	68	5,4
Österreich	33	3,1	Schweiz	59	4,7
Norwegen	32	3,0	Österreich	55	4,4
Spanien	31	2,9	Spanien	52	4,1
Niederlande	23	2,1	Niederlande	21	1,7
Ungarn	13	1,2	Malta	6	0,5
Malta	4	0,4	Bulgarien	2	0,2
Bulgarien	4	0,4	Zypern	0	0,0
Zypern	1	0,1	Griechenland	0	0,0
Griechenland	0	0,0			

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
1. Quartal 2013	425
2. Quartal 2013	531

- d) Wie hoch war der Anteil der in Zuständigkeit der Bundespolizei durchgeführten Dublin-Verfahren bzw. Überstellungen in den genannten Zeiträumen?

Im ersten Quartal 2013 hat die Bundespolizei 44 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 41 Überstellungen vollzogen. Im zweiten Quartal 2013 hat die Bundespolizei 23 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 23 Überstellungen vollzogen.

- e) Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-II-Verordnung abgelehnt oder eingestellt oder als unbeachtlich betrachtet, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
	davon Dublin-Entscheidungen				
			davon unzulässig	davon Einstellungen	davon kein weiteres Verfahren durchzuführen
1. Quartal 2013	14 879	1 473	1 364	71	38
2. Quartal 2013	16 425	1 890	1 805	26	59

- f) In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass eigentlich Griechenland nach der Dublin-II-Verordnung zuständig wäre (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
1. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	1 226
darunter:	
Syrien	453
Afghanistan	421
Irak	71
Pakistan	68
Iran	62
sonstige asiatische Staatsangehörige	14
Nigeria	14
Algerien	13
Ägypten	13
Ungeklärt	11

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
2. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	1 010
darunter:	
Afghanistan	379
Syrien	351
Pakistan	76
Irak	61

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
2. Quartal 2013	
Iran	37
Algerien	7
Nigeria	7
Libyen	7
Somalia	7
Bangladesch	7

- g) Stimmt die Bundesregierung darin überein, dass die relativ geringe Zahl der Asylsuchenden (etwa 3 500 bis 5 000 jährlich), die aufgrund des seit Anfang 2011 geltenden Überstellungsstopps nicht nach Griechenland überstellt werden konnten (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage zu Frage 5f auf Bundestagsdrucksache 17/13636), die ursprünglich geäußerte Befürchtung widerlegt, eine solche Aussetzung von Überstellungen in überforderte Mitgliedstaaten wäre „für Deutschland die reine Katastrophe. Das würde bedeuten, dass wir den ganzen Asylkompromiss wegschmeißen können“ und es käme hierdurch zu einem „sprunghaften Anstieg der Asylbewerberzahlen“ (so z. B. der Abgeordnete Reinhard Grindel in der FAZ vom 8. April 2009: „Die reine Katastrophe für Deutschland“), und stimmt die Bundesregierung darin überein, dass dies zeigt, dass sich die Politik nicht von solchen Bedrohungsszenarios leiten lassen sollte (bitte ausführen)?

Nach dem von der Kommission am 28. Juni 2013 vorgelegten Tätigkeitsbericht 2012 der Eurodac-Zentraleinheit wurden im Dublin-Gebiet im Jahr 2012 insgesamt 39 300 Personen bei der irregulären Einreise an einer Außengrenze aufgegriffen, davon 21 951 allein in Griechenland. Der Bericht zeigt zudem, dass viele dieser Personen weiter in Richtung Deutschland (2 168), Schweden (1 162) oder Österreich (1 216) weiterreisten, um dort einen Asylantrag zu stellen.

Im Übrigen nimmt die Bundesregierung generell nicht Stellung zu einzelnen Aussagen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages.

- h) Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die vom Deutschen Bundestag jüngst beschlossene Wiederherstellung der Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes gegen Dublin-Überstellungen (§ 34a des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG) es „vollends unmöglich“ mache, „noch Verfahren abzuwehren“, wie der Abgeordnete Reinhard Grindel in dem oben genannten Artikel gewarnt hatte (bitte begründen), und wenn dem nicht so ist, stimmt die Bundesregierung darin überein, dass dies zeigt, dass sich die Politik nicht von solchen Bedrohungsszenarios leiten lassen sollte?

Gemäß der Neufassung der Dublin-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten zumindest sicherstellen, dass im Falle eines Antrags auf Aussetzung der Überstellung diese grundsätzlich nicht vollzogen werden darf, bis das zuständige Gericht eine Entscheidung über die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes getroffen hat. Das deutsche Asylrecht wird daran nun angepasst. Zu den Auswirkungen dieser Rechtsänderung auf die Zahl der Dublin-Überstellungen kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Hinsichtlich der Aussagen des Abgeordneten Reinhard Grindel wird auf die Antwort zu Frage 5g verwiesen.

- i) Welche Angaben oder Schätzungen liegen der Bundesregierung zu den Mehrkosten infolge der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2012 zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vor, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung im Nachhinein aus der Schätzung des „Sozialfachmanns“ des Städte- und Gemeindebundes, Uwe Lübking (FAZ vom 8. April 2009: „Die reine Katastrophe für Deutschland“), Leistungen in der Höhe der üblichen Sozialhilfe, wobei Ausnahmen zu begründen sind, würden zu Mehrkosten von „mindestens einer halben Milliarde Euro“ führen (ebd.; die Nettogesamtausgaben nach dem AsylbLG betragen laut dem Bericht „Das Bundesamt in Zahlen 2012“ im Jahr 2009 lediglich 770 Mio. Euro), und stimmt die Bundesregierung darin überein, dass dies zeigt, dass sich die Politik nicht von solchen Bedrohungsszenarios leiten lassen sollte?

Zur Höhe der geschätzten Mehrkosten wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 12. September 2012 zu Frage 48 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zum „Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/10664) verwiesen.

Die genannte vier Jahre alte Aussage von Uwe Lübking steht im Zusammenhang mit der damaligen Ankündigung der EU-Kommission einer umfassenden Reform der europäischen Asylpolitik und hat keinerlei Bezug zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz.

- j) Wie viele Selbsteintritte im Rahmen des Dublin-Verfahrens gab es in diesem und in den vorhergehenden Jahren, in wie vielen Fällen wurde das BAMF auf gerichtlichem Wege (im einstweiligen bzw. Hauptsacheverfahren, bitte differenzieren) zur Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland verpflichtet, und in wie vielen Fällen entstand eine Zuständigkeit in Deutschland durch Fristablauf (bitte nach Jahren und Ländern, die nach der Dublin-II-Verordnung eigentlich zuständig gewesen wären, differenzieren), und falls das BAMF diese Zahlen (immer noch) nicht erfassen sollte, wie ist dies zu begründen angesichts der enorm gestiegenen Bedeutung und politischen und öffentlichen Aufmerksamkeit für das Thema Dublin-Verordnung bzw. Überstellungen?

Zahlen zum Selbsteintritt hinsichtlich Griechenland sind unter Frage 5f dargestellt. Des Weiteren hat das BAMF im Hinblick auf Malta im Jahr 2012 bei 18 Personen und vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2013 bei 28 Personen das Selbsteintrittsrecht ausgeübt. Die Zahl der im Dublinverfahren getroffenen Entscheidungen zur Ausübung des Selbsteintrittsrechtes wird mit Ausnahme von Griechenland und Malta nicht gesondert erfasst, da sie zur Durchführung der diesbezüglichen Aufgaben nicht erforderlich ist. Zu den weiteren Fragestellungen liegen keine Erkenntnisse vor.

6. Wie viele Asylanträge wurden im zweiten Quartal 2013 (bitte zum Vergleich auch die Werte des vorherigen Quartals nennen) nach § 14a Absatz 2 AsylVfG von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von bzw. für Kinder(n) unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die sog. Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im zweiten Quartal 2013 bei 58,2 Prozent (erstes Quartal 2013: 60,7 Pro-

zent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 50,2 Prozent (erstes Quartal 2013: 45,5 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 33,3 Prozent (erstes Quartal 2013: 34,9 Prozent).

Die von Ihnen angefragte Gesamtschutzquote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen beträgt bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren im zweiten Quartal 2013 61,3 Prozent (erstes Quartal 2013: 66,1 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren 3,1 Prozent (erstes Quartal 2013: 51,2 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren 46,0 Prozent (erstes Quartal 2013: 48,7 Prozent).

Die weiteren Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Jeweils beinhaltete Teilmengen sind eingerückt wiedergegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 AsylVfG, die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht unterschieden werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

		1. Quartal 2013		2. Quartal 2013	
		absolut	Verhältnis zu Asyl- erstanträgen gesamt	absolut	Verhältnis zu Asyl- erstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt		19 086		23 704	
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	6 626	34,7 %	8 685	36,6 %
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	5 821	30,5 %	7 938	33,5 %
	unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	128	0,7 %	105	0,4 %
	Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylVfG	612	3,2 %	538	2,3 %
	Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	805	4,2 %	747	3,2 %
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	389	2,0 %	337	1,4 %

7. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. Unter-18-Jährige) haben im zweiten Quartal 2013 einen Asylerstantrag gestellt (bitte aufgliedern nach wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern), und wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen in den genannten Zeiträumen (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	442
darunter	
Afghanistan	159
Somalia	55
Syrien	44
Irak	19

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2. Quartal 2013	
Pakistan	19
Russische Föderation	14
Ägypten	13
Serbien	12
Guinea	11
Mali	8
Indien	8

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2. Quartal 2013	
Bundesländer gesamt	442
davon	
Baden-Württemberg	29
Bayern	44
Berlin	23
Brandenburg	4
Bremen	11
Hamburg	63
Hessen	111
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	33
Nordrhein-Westfalen	55
Rheinland-Pfalz	19
Saarland	16
Sachsen	9
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	23
Thüringen	0

	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge				
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a u. Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot gem. § 60 II,III,VII Satz 2 AufenthG festgestellt	Abschiebungsverbot gem. § 60 IV,V,VII Satz 1 AufenthG festgestellt
2. Quartal 2013	357	0	49	58	90
darunter					
Afghanistan	171	–	20	12	73
Somalia	13	–	–	5	2

	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge				
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a u. Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot gem. § 60 II,III,VII Satz 2 AufenthG festgestellt	Abschiebungsverbot gem. § 60 IV,V,VII Satz 1 AufenthG festgestellt
Syrien	52	–	16	36	–
Irak	27	–	2	1	2
Pakistan	1	–	–	–	–
Russische Föderation	2	–	–	–	–
Ägypten	7	–	–	–	–
Serbien	7	–	–	–	–
Guinea	12	–	1	1	2
Mali	1	–	–	–	–

8. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. Unter-18-Jährige) wurden im zweiten Quartal 2013 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, und wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei nur Daten zu Minderjährigen unter 16 Jahren im Sinne von § 80 AufenthG bzw. § 12 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) erfasst werden.

2. Quartal 2013 nach Grenze	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	84	0	9	74
Frankreich	28	0	0	28
Belgien	22	0	6	16
Niederlande	10	0	2	8
Österreich	8	0	0	8
Flughäfen	7	0	0	6
Schweiz	5	0	1	4
Dänemark	4	0	0	4

2. Quartal 2013 nach Staatsangehörigkeit	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	33	0	0	33
Marokko	11	0	2	9
Algerien	10	0	3	7
Guinea	3	0	1	2
Libyen	3	0	0	3
Syrien	3	0	0	3
ungeklärt	3	0	2	1

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der Aufgegriffenen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechnigte Personen.

9. Wie viele Asylanträge wurden im zweiten Quartal 2013 bzw. im vorherigen Quartal als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2013	Ablehnungen insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt
insgesamt	5 646	2 870
darunter		
Russische Föderation	263	72
Syrien	4	0
Afghanistan	551	13
Serbien	892	810
Iran	309	13
Irak	400	30
Pakistan	229	48
Kosovo	300	256
Georgien	76	54
Somalia	28	4

2. Quartal 2013	Ablehnungen insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt
insgesamt	6 990	3 360
darunter		
Russische Föderation	440	98
Syrien	1	1
Afghanistan	717	23
Serbien	1 003	927
Iran	334	9
Mazedonien	499	412
Pakistan	311	67
Irak	529	37
Somalia	97	6
Georgien	73	53

10. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im zweiten Quartal 2013 bzw. im vorherigen Quartal an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2013			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI AsylVfG	offens. unbegründet	eingestellt
Düsseldorf	43	42	0	0
Berlin	0	0	0	0
München	5	2	0	0
Frankfurt/M. Flughafen	273	264	9	0
Summe	321	308	9	0

1. Quartal 2013			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI AsylVfG	offens. unbegründet	eingestellt
insgesamt	321	308	9	0
darunter				
Syrien	144	143	0	0
Afghanistan	33	32	0	0
Iran	26	27	0	0
Irak	25	22	0	0
Somalia	20	20	0	0
Kongo, Dem. Republik	14	12	2	0
Eritrea	11	11	0	0
Ungeklärt	10	10	0	0
Sri Lanka	8	8	0	0
Kamerun	4	3	1	0
Pakistan	4	4	0	0

2. Quartal 2013			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI AsylVfG	offens. unbegründet	eingestellt
Düsseldorf	35	24	0	0
Berlin	2	1	1	0
München	4	3	0	0
Frankfurt	201	193	7	0
Summe	242	221	8	0

2. Quartal 2012			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI AsylVfG	offens. unbegründet	eingestellt
insgesamt	242	221	8	0
darunter				
Syrien	78	76	0	0
Afghanistan	27	21	0	0
Somalia	24	24	0	0
Pakistan	16	16	0	0
Iran	14	14	0	0
Sri Lanka	13	13	0	0
Kongo, Dem. Republik	11	9	1	0
Nigeria	9	6	3	0
Irak	7	7	0	0
sonst. asiat. Staatsangeh.	6	6	0	0

				Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Frankfurt/Main		Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI AsylVfG	offens. unbegründet	eingestellt
unbegleitete Antragsteller unter 18 Jahre	1. Quartal 2013	11	11	0	0
	2. Quartal 2013	8	8	0	0

11. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das bisherige Jahr 2013 (bitte wie auf Bundestagsdrucksache 17/4627 zu Frage 7 darstellen), und welche Angaben zur Dauer des gerichtlichen Verfahrens können gemacht werden?

Die Angaben können, soweit bereits vorliegend, den folgenden Tabellen entnommen werden.

Erst- und Folgeanträge									
Januar–Mai 2013	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen							anhängige Rechtsmittel
		Art. 16a/Flüchtlingsschutz/subsidiärer Schutz		Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)			
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		
Herkunftsländer gesamt	10 903	13 077	1 446	11,1	4 292	32,8	7 339	56,1	26 172
darunter									
Serbien	1 611	3 568	20	0,6	1 072	30,0	2 476	69,4	4 187
Afghanistan	1 275	1 509	577	38,2	320	21,2	612	40,6	4 096
Syrien	1 082	524	135	25,8	103	19,7	286	54,6	1 619

Erst- und Folgeanträge									
Januar–Mai 2013	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen							anhän- gige Rechts- mittel
		Art. 16a/Flücht- lingsschutz/subsi- diärer Schutz		Ablehnungen		sonst. Verfahrens- erledigungen (z. B. Rücknahmen)			
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		
Mazedonien	825	1 986	9	0,5	624	31,4	1 353	68,1	2 177
Russ. Föd.	804	232	9	3,9	58	25,0	165	71,1	1 425
Irak	643	620	70	11,3	372	60,0	178	28,7	1 548
Iran	580	507	204	40,2	118	23,3	185	36,5	1 378
Kosovo	559	783	28	3,6	361	46,1	394	50,3	1 180
Pakistan	411	345	128	37,1	115	33,3	102	29,6	1 232
Bosnien und Herzegowina	360	589	2	0,3	129	21,9	458	77,8	850

Widerrufsverfahren									
Januar–Mai 2013	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen							anhängige Rechts- mittel
		Widerruf Art. 16a / Flüchtlingseigen- schaft / subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrens- erledigungen (z. B. Rücknahmen)			
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		
Herkunftsländer gesamt	132	162	50	30,9	45	27,8	67	41,4	602
darunter									
Türkei	59	71	17	23,9	27	38,0	27	38,0	196
Irak	24	23	10	43,5	4	17,4	9	39,1	94
Kosovo	12	4	3	75,0	1	25,0	0	0,0	32
Afghanistan	7	24	6	25,0	6	25,0	12	50,0	76
Sri Lanka	7	3	2	66,7	1	33,3	0	0,0	31
Iran	4	8	4	50,0	0	0,0	4	50,0	20
Armenien	2	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0	8
Libanon	2	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	2
Russ. Föd.	2	3	0	0,0	0	0,0	3	100,0	14
Serbien	2	1	0	0,0	1	100,0	0	0,0	5

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
Januar–Mai 2013	9,3	30,3

12. Wie viele Asyl-Anhörungen mittels Bild- und Tonübertragung wurden im zweiten Quartal 2013 unter Beteiligung welcher Außenstellen anberaumt (bitte so differenziert wie möglich angeben und nach Außenstellen und Staatsangehörigkeiten differenzieren), wie viele wurden aus welchen Gründen abgebrochen (bitte nach Staatsangehörigkeiten differenzieren), und wie viele der Betroffenen lehnten eine Videoanhörung ab, was nach der Dienstanweisung des BAMF zu einem Abbruch der Videoanhörung führen muss?

Im zweiten Quartal 2013 wurden keine Asyl-Anhörungen mittels Bild- und Tonübertragung durchgeführt.

- a) Wie viele Anhörungen gab es in den genannten Zeiträumen insgesamt (bitte nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten und solchen differenzieren, bei denen Videoanhörungen stattfanden)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Anhörungen im 2. Quartal 2013	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	11 082
darunter	
Russische Föderation	1 264
Syrien	1 764
Afghanistan	1 040
Serbien	779
Iran	931
Mazedonien	557
Pakistan	543
Irak	420
Somalia	264
Georgien	219

Wegen der Verteilung der Videoanhörungen auf diese Herkunftsländer wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

- b) Was sind die Gründe dafür, dass es im ersten Quartal 2013 nur noch fünf Video-Asylanhörungen gab, und ist die Bundesregierung vor diesem Hintergrund dazu bereit, auf die nach Auffassung der Fragesteller fachlich, rechtlich und politisch höchst umstrittenen Video-Asylanhörungen ganz zu verzichten, da diese in der Praxis offenkundig nicht benötigt werden, um Anhörungen in großer Zahl zu organisieren und durchzuführen (wenn nein, bitte begründen)?

Die Gründe, ob eine Video-Asylanhörung im Einzelfall durchgeführt wird oder nicht, werden vom BAMF nicht erfasst. Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, ganz auf die Durchführung von Videoanhörungen im Asylverfahren zu verzichten. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Ausführungen zu dieser Thematik in der Antwort zu Frage 12, Bundestagsdrucksache 17/13636.

- c) Wieso hält die Bundesregierung eine ausdrückliche Gesetzesänderung zur „Intensivierung“ des Einsatzes der Videokonferenztechnik für erforderlich, nicht aber für die „Einführung“ dieser Technik (Nachfrage

zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 12c auf Bundestagsdrucksache 17/13636), und stimmt die Bundesregierung darin überein, dass es sowohl im gerichtlichen Verfahren als auch im Asylverfahren bei der Anhörung von Betroffenen insofern um Vergleichbares geht, als es um die Tatsachen- und Motiverhebung und um die Glaubwürdigkeitsprüfung geht (wenn nein, bitte ausführen)?

Der Antwort der Bundesregierung zu Frage 12c auf Bundestagsdrucksache 17/13636 ist die von den Fragestellern unterstellte Aussage nicht zu entnehmen. Die Bundesregierung hat lediglich ausgeführt, dass eine Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik für die Durchführung von Anhörungen im Asylverfahren derzeit nicht beabsichtigt ist. Der dem zweiten Teil der Frage zugrunde liegenden Aussage der Fragesteller kann die Bundesregierung nicht zustimmen, da sie pauschal und undifferenziert ist. Dass eine Anhörung der „Tatsachenerhebung“ dient, ist ebenso selbstverständlich wie die Berücksichtigung der Glaubwürdigkeit eines Betroffenen bei der Bewertung einer Aussage. Eine „Motiverhebung“ dagegen ist nicht Gegenstand des Asylverfahrens, vielmehr dient dieses der Feststellung des Schutzbedarfs eines Antragstellers.

- d) Wie lauten die Antworten zu den Fragen 12 d, e und f auf Bundestagsdrucksache 17/13636, wenn die Bundesregierung berücksichtigt, dass es den Fragestellern nicht um einen Vergleich von Asylverfahren mit Verfahren zur Vollstreckung von Restfreiheitsstrafen bzw. Strafverfahren bzw. strafgerichtlichen Verfahren an sich ging, sondern darum, dass sowohl der Gesetzgeber als auch Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und FDP den Einsatz der Videokonferenztechnik wie selbstverständlich für solche Verfahren ausgeschlossen haben, in denen es um den persönlichen Eindruck von Personen ankommt, was wiederum sehr wohl mit Asylverfahren vergleichbar ist, in denen es zentral auf den persönlichen Eindruck der Betroffenen ankommt und deshalb eine Technik, die die unmittelbare Wahrnehmung der Gesamtperson beeinträchtigen kann, nicht zum Einsatz kommen sollte (bitte ausführen)?

Die Richtigkeit der Antworten der Bundesregierung zum Einsatz der Videokonferenztechnik wird durch ein anderes Verständnis der zitierten Fragen nicht tangiert. Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass der von den Fragestellern auf Bundestagsdrucksache 17/13287 zitierte Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, den Einsatz der Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren grundsätzlich auszuweiten; nur in begründeten Ausnahmefällen soll kein Gebrauch von dieser Technik gemacht werden. Da die Fragesteller der These anhängen, in Asylverfahren müsse der Einsatz der Videokonferenztechnik eingeschränkt werden, könnte daher nur ein Vergleich mit den erwähnten Ausnahmefällen ihre These stützen.

- e) Hält die Bundesregierung den Einsatz der Videokonferenztechnik mit den Vorgaben der neuen EU-Asylverfahrensrichtlinie für persönliche Anhörungen (Artikel 15 ff.) für vereinbar, obwohl dort eine solche Technik ausdrücklich nicht vorgesehen ist, sondern ausschließlich die „audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung der persönlichen Anhörung“ (Artikel 17 Absatz 2) zum Zweck der Protokollierung der Angaben der Asylsuchenden bzw. der an sie gerichteten Fragen, und wenn ja, was wurde hierzu im Rahmen der Verhandlungen auf EU-Ebene im Rat und in oder zwischen den anderen Gremien genau besprochen?

Diese Frage muss ggf. im Rahmen der Umsetzung der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie geprüft werden. Die Frage des Einsatzes der Videokonferenz-

technik für die Anhörungen war zu keinem Zeitpunkt gesondertes Thema bei den Verhandlungen im Rat und in oder zwischen den anderen Gremien.

- f) Inwieweit denkt die Bundesregierung daran, im Zuge der Richtlinieumsetzung zumindest Audioaufzeichnungen (die im Gegensatz zu Videoaufzeichnungen auf die Asylsuchenden kaum irritierend wirken) zuzulassen, auch um Vorwürfe unzureichender Anhörungen oder fehlender Nachfragen und Vorhalte wirksam entkräften zu können (bitte ausführen)?

Die Frage ist derzeit nicht entscheidungsreif. Im Übrigen weist die Bundesregierung die in der Frage enthaltenen Mutmaßungen und Unterstellungen zurück.

13. Wie waren die Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Ägypten, Marokko, Syrien und Libyen im zweiten Quartal 2013?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Herkunftsland	2. Quartal 2013			
	Erstanträge	Folgeanträge	Gesamtzuschutz	
			absolut	in Prozent
Ägypten	155	3	14	17,1
Libyen	72	1	3	7,3
Marokko	300	7	4	2,5
Syrien	2 175	209	1 988	95,8
Tunesien	132	15	–	–

14. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Staatsangehörigen aus Serbien, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina in den Monaten April, Mai und Juni 2013 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden (bitte auch die Gesamtzahlen für das zweite Quartal 2013 nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Herkunftsland	Asylanträge April 2013			Entscheidungen über Asylanträge April 2013					
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot gem. § 60 II, III, V, VII AufenthG festgestellt	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	65	62	3	29	–	1	2	18	8
dar. Roma	6	6	–	6	–	–	–	6	–
Bosn. Herzeg.	157	95	62	129	–	–	1	83	45
dar. Roma	122	72	50	109	–	–	–	75	34

Herkunftsland	Asylanträge April 2013			Entscheidungen über Asylanträge April 2013					
	Asylanträge gesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insge- samt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.- schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschie- bungsver- bot gem. § 60 II, III, V, VII AufenthG festgestellt	Ableh- nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah- rens- erledi- gungen
Mazedonien	409	247	162	243	–	–	–	129	114
dar. Roma	308	175	133	193	–	–	–	93	100
Montenegro	43	29	14	27	–	–	–	16	11
dar. Roma	31	18	13	15	–	–	–	7	8
Serbien	765	482	283	644	–	–	1	364	279
dar. Roma	684	430	254	592	–	–	1	325	266

Herkunftsland	Asylanträge Mai 2013			Entscheidungen über Asylanträge Mai 2013					
	Asylanträge gesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insge- samt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.- schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschie- bungsver- bot gem. § 60 II, III, V, VII AufenthG festgestellt	Ableh- nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah- rens- erledi- gungen
Albanien	49	47	2	26	–	–	–	22	4
dar. Roma	4	4	–	3	–	–	–	3	–
Bosn. Herzeg.	166	93	73	139	–	–	1	65	73
dar. Roma	143	74	69	105	–	–	–	43	62
Mazedonien	458	280	178	242	–	–	–	144	98
dar. Roma	303	166	137	187	–	–	–	101	86
Montenegro	9	4	5	14	–	–	–	11	3
dar. Roma	8	4	4	11	–	–	–	9	2
Serbien	622	400	222	474	–	–	7	307	160
dar. Roma	569	351	218	414	–	–	3	266	145

Herkunftsland	Asylanträge Juni 2013			Entscheidungen über Asylanträge Juni 2013					
	Asylanträge gesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insge- samt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.- schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschie- bungsver- bot gem. § 60 II, III, V, VII AufenthG festgestellt	Ableh- nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah- rens- erledi- gungen
Albanien	66	65	1	38	–	–	1	34	3
dar. Roma	4	4	–	2	–	–	–	2	–
Bosn. Herzeg.	192	138	54	110	–	–	–	53	57
dar. Roma	167	117	50	103	–	–	–	50	53

Herkunftsland	Asylanträge Juni 2013			Entscheidungen über Asylanträge Juni 2013					
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot gem. § 60 II, III, V, VII AufenthG festgestellt	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Mazedonien	610	421	189	368	–	–	1	226	141
dar. Roma	459	300	159	277	–	–	–	164	113
Montenegro	6	4	2	13	–	–	–	13	–
dar. Roma	5	3	2	11	–	–	–	11	–
Serbien	918	525	393	573	1	–	–	334	238
dar. Roma	834	476	358	515	–	–	–	295	220

Herkunftsland	Asylanträge 2. Quartal 2013			Entscheidungen über Asylanträge 2. Quartal 2013					
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot gem. § 60 II, III, V, VII AufenthG festgestellt	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	180	174	6	91	–	1	3	74	13
dar. Roma	14	14	–	11	–	–	–	11	–
Bosn. Herzeg.	520	331	189	378	–	–	2	201	175
dar. Roma	438	269	169	317	–	–	–	168	149
Mazedonien	1 486	958	528	860	–	–	1	499	360
dar. Roma	1 079	650	429	664	–	–	–	358	306
Montenegro	58	37	21	54	–	–	–	40	14
dar. Roma	44	25	19	37	–	–	–	27	10
Serbien	2 322	1.423	899	1.683	1	–	8	1 003	671
dar. Roma	2 100	1.270	830	1.515	–	–	4	886	625

15. Welche neuen Informationen gibt es zu den Beschleunigungsmaßnahmen bei Asylsuchenden aus Serbien und Mazedonien und anderen Ländern des Westbalkan, und was ist geplant?

Anträge aus den Staaten des Westbalkans werden, soweit möglich, weiterhin mit Priorität bearbeitet. Darüber hinaus sind keine weiteren besonderen Maßnahmen für die Bearbeitung von Asylanträgen aus den Westbalkanstaaten vorgesehen.

- a) Wie ist die Personalsituation, -entwicklung und -planung im BAMF, insbesondere im Bereich Asyl?

Im ersten Halbjahr 2013 waren täglich durchschnittlich 175 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 220 Mitarbeiter des mittleren Dienstes direkt mit der Bearbeitung von Erst- und Folgeanträgen befasst.

Die Personalgewinnung, insbesondere für den Asylbereich, hat Priorität. In den ersten sechs Monaten konnten bereits 43 Mitarbeiter für den gehobenen Dienst, davon 29 für den Bereich des Asylverfahrens, gewonnen werden, deren Einarbeitung aber noch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Die derzeitige Planung sieht vor, im zweiten Halbjahr 2013 weitere 29 Einstellungen vorzunehmen.

Von 140 zuerkannten Stellen, die mit Überhangpersonal der Bundeswehrverwaltung zu besetzen sind, konnten zusätzlich zur o. g. Personalgewinnung bisher 14 Stellen besetzt werden. Zwölf Angehörige der Bundeswehr wurden bereits versetzt, zwei Angehörige sind zunächst abgeordnet.

Anfang Juli 2013 waren 119 befristete Hilfskräfte – davon mehr als 100 im Asylverfahren – im BAMF tätig. Die Planungen sehen vor, diese Zahl auf bis zu 154 Hilfskräfte, hauptsächlich für den Asylbereich, zu erhöhen.

- b) Inwieweit und in welchem Umfang wird in der Entscheidungspraxis in Bezug auf Asylsuchende aus Ländern des Westbalkans bzw. aus Russland/Tschetschenien der Grundsatz gewahrt, dass die Asylentscheidung bzw. -bescheidung von der Person vorgenommen werden sollte, die auch die Anhörung durchgeführt hat (bitte so differenziert und konkret wie möglich beantworten), wie ist die generelle Weisungslage im BAMF zur Einheit von Anhörer und Entscheider, und welche Erkenntnisse liegen dazu vor, zu welchem Prozentsatz bei welchen Herkunftsländern diese Einheitlichkeit gewahrt wird?

Das BAMF ist bestrebt, die Einheit von Anhörer und Entscheider im Rahmen des Asylverfahrens zu wahren. Vor dem Hintergrund der steigenden Asylantragszahlen ist dies jedoch nicht immer möglich. Die Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis wird insbesondere durch die Leitsätze für die einzelnen Herkunftsländer und die Qualitätssicherung der Referenten im Einzelfall gewährleistet.

- c) Wie hat sich die Verfahrensdauer bei Asylsuchenden aus anderen Ländern als Serbien und Mazedonien (Westbalkan) entwickelt, und wie bewertet das BAMF dies in Bezug auf das Recht auf ein faires und schnelles Verfahren und insbesondere in Bezug auf Asylsuchende aus Ländern mit hoher Anerkennungschance, zumal das Verwaltungsgericht Braunschweig mit Schreiben vom 14. März 2013 das BAMF in dem Verfahren 8 A 643/12 darauf hingewiesen hat, dass die Länderpriorisierung des BAMF kein objektiver Grund ist, der eine längere behördliche Untätigkeit rechtfertigen kann?

Unter Berücksichtigung aller im ersten Halbjahr 2013 getroffenen Entscheidungen – einschließlich der Erledigung von älteren Anträgen, die eine umfangreichere Sachverhaltsermittlung erforderten – ergibt sich die Verfahrensdauer im BAMF wie folgt:

	Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten
Verfahrensdauer alle Staaten	1. Quartal 2013	7,9
	2. Quartal 2013	9,0
	davon:	
Verfahrensdauer ohne Westbalkanstaaten	1. Quartal 2013	9,6
	2. Quartal 2013	10,6

Das BAMF ist, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Personalressourcen und der hohen Asylantragszahlen, bestrebt, für alle Antragsteller – unabhängig von ihren Anerkennungschancen – ein faires und schnelles Verfahren zu gewährleisten.

- d) Wie will die Bundesregierung angesichts der derzeitigen Verfahrensdauern der Vorgabe nach Artikel 31 der geänderten EU-Asylverfahrensrichtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist gerecht werden, wonach ein Asylprüfverfahren im Regelfall längstens sechs Monate dauern soll, und wie genau interpretiert sie in diesem Zusammenhang die Bestimmung der Richtlinie, wonach eine bis zu neunmonatige Verlängerung dieser Frist zulässig ist, wenn sich „komplexe Fragen“ ergeben, oder wenn „eine große Anzahl“ von Anträgen „gleichzeitig“ gestellt wird oder wenn gegen Mitwirkungspflichten verstoßen wurde (Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 – bitte differenziert beantworten), und welche Positionen hat die Bundesregierung zu diesen Punkten im Rahmen der Verhandlungen auf EU-Ebene vertreten?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sich die Regelfrist für die Verfahrensdauer von sechs Monaten bereits aus § 24 Absatz 4 AsylVfG ergibt. Das BAMF ist daher auch nach derzeitiger Rechtslage bestrebt, diese Frist einzuhalten.

„Komplexe Fragen“ können in rechtlicher und/oder tatsächlicher Hinsicht entstehen, eine „große Anzahl“ von „gleichzeitig“ gestellten Anträgen setzt voraus, dass es in der Praxis aufgrund der Vielzahl der gestellten Anträge sehr schwierig ist, das einzelne Verfahren bei einer angemessenen und vollständigen Prüfung des Antrags innerhalb der Regelfrist von sechs Monaten abzuschließen. Mitwirkungspflichten werden insbesondere verletzt, wenn Antragsteller nicht mit den zuständigen Behörden zur Feststellung ihrer Identität und anderer in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU genannter Angaben zusammenarbeiten. Eine Verletzung von Mitwirkungspflichten kann auch vorliegen, wenn Antragsteller Meldepflichten nicht nachkommen, relevante Dokumente nicht vorlegen, Aufenthaltsorte bzw. Aufenthaltswechsel nicht unverzüglich anzeigen, sich Durchsuchungen widersetzen oder bei der Fertigung von Lichtbildern oder sonstigen Aufzeichnungen nicht mitwirken.

Grundsätzlich hat die Bundesregierung das Bestreben der EU-Kommission, die Asylverfahren zu beschleunigen, begrüßt und mitgetragen. Die Bundesregierung hat jedoch bei den Verhandlungen die Auffassung vertreten, dass das Festlegen einer konkreten Frist für die Durchführung der Asylverfahren nicht erforderlich ist, da es ohnehin im Interesse der Mitgliedstaaten liegt, die Verfahren so schnell wie möglich durchzuführen. Die Bundesregierung hat sich im Übrigen dafür eingesetzt, dass in bestimmten Fällen die Regelfrist von sechs Monaten verlängert werden kann, z. B. wenn die Situation im Herkunftsland unklar ist oder wenn eine plötzliche, nicht unerhebliche Erhöhung der Asylantragszahlen eintritt.

- e) Wie ist die aktuelle Entwicklung der Asylsuche von Personen aus Serbien und Mazedonien und anderen Ländern des Westbalkans, bzw. wie wird die Entwicklung der nächsten Monate eingeschätzt?

Die Asylanträge der Westbalkan-Staaten insgesamt sind im ersten Halbjahr 2013 (9 259 Erst- und Folgeanträge) im Vergleich zum ersten Halbjahr 2012

(5 300 Erst- und Folgeanträge) erneut deutlich angestiegen. Näheres kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Erst- und Folgeanträge	
	1. Halbjahr 2012	1. Halbjahr 2013
Serbien	2 769	4 418
Mazedonien	1 193	2 272
Bosnien-Herzegowina	206	1 032
Kosovo	989	1 423
Montenegro	143	114
Summe	5 300	9 259

Anhand der Vergleichszahlen aus den Vorjahren ist zu vermuten, dass im zweiten Halbjahr 2013 ein weiterer Anstieg der Antragszahlen aus den Westbalkanstaaten erfolgt. Eine belastbare Prognose lässt sich jedoch nicht treffen.

- f) Wie viele Bundespolizisten des gehobenen Dienstes genau wurden als Asyl-Anhörer eingesetzt, wie viele sind es derzeit, was bedeutet „intensive Einarbeitung“ in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht, und an wie vielen Anhörungen „erfahrener Entscheider“ hatten die Polizisten zur Einarbeitung teilgenommen (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/13636, Frage 15d)?

Seit Dezember 2012 werden keine Bundespolizisten des gehobenen Dienstes im BAMF als Asyl-Anhörer eingesetzt. Die zuvor eingesetzten Bundespolizisten des gehobenen Dienstes wurden nur in wenigen Einzelfällen zur Anhörung von Asylsuchenden aus den Westbalkan-Staaten eingesetzt.

Die intensive Einarbeitung erfolgte durch jeweils mehrmalige Teilnahme an Anhörungen eines erfahrenen Entscheiders, durch Einweisung in die eine Anhörung begleitenden Vor- und Nacharbeiten, durch eine vertiefte Einarbeitung sowie durch Vermittlung von Informationen über das Herkunftsland. Nach der Einarbeitungsphase führten die Bundespolizisten, zunächst noch unter Aufsicht eines erfahrenen Entscheiders und erst anschließend selbständig, Anhörungen durch.

- g) Inwieweit teilt die Bundesregierung die Argumentation z. B. des Fachanwalts Reinhard Marx (vgl. taz.die tageszeitung vom 3. Juli 2013: „Diskriminiert genug?“), wonach angesichts der zu prüfenden Frage, ob eine Verfolgung im Sinne der EU-Qualifikationsrichtlinie aufgrund kumulativer Maßnahmen vorliegt – was gerade bei Roma aus Serbien und Mazedonien aufgrund der vielfältigen Ausgrenzungen und Diskriminierungen der Fall sein kann –, Anhörungen in diesen Fällen eigentlich umso intensiver und ausführlicher erfolgen müssten, um die Vielzahl und das Zusammenwirken unterschiedlicher Maßnahmen erfassen zu können, die für sich genommen noch keine Verfolgung darstellen, und wie verträglich dies mit den derzeit praktizierten Schnellverfahren bei Asylsuchenden aus den Westbalkanländern (bitte differenziert begründen; vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/11628 zu Frage 35, in der sie im Grundsatz eine umfassende Prüfung kumulativer Maßnahmen selbst befürwortet)?

Zeitliche Vorgaben für die Dauer einer Anhörung bestehen nicht. Ebenso wenig gibt es Vorgaben hinsichtlich einer Mindestdauer der Asylverfahren. In jedem

Fall sind die Angaben der Antragsteller einer umfassenden und sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

- h) Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass bei Anhörungen von Roma aus Serbien und Mazedonien die Anhörer angesichts der bekannten Ausgrenzung der Roma in diesen Ländern unter Umständen auch gezielt nachfragen und gegebenenfalls erforschen müssten, welchen unterschiedlichen Maßnahmen die Betroffenen unterliegen, um eine mögliche kumulative Verfolgung erkennen zu können, zumal „für Roma die alltägliche Diskriminierung so normal ist, dass sie das im Anhörungsverfahren in der Regel gar nicht vorbringen“, wie Marei Pelzer vom Förderverein PRO ASYL e.V. erklärte (vgl. taz.die tageszeitung vom 3. Juli 2013: „Diskriminiert genug?“ – bitte ausführen)?

Das BAMF folgt dem Amtsermittlungsgrundsatz, es klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise (§ 24 Absatz 1 Satz 1 AsylVfG). Zugleich muss der Antragsteller alle in seinem Fall wesentlichen Tatsachen vortragen und Angaben machen (vgl. § 25 Absatz 1 und 2 AsylVfG). Diese „Rollenverteilung“ schließt es ein, dass das BAMF erforderlichenfalls gezielt nachfragt.

- i) Wie lange dauern derzeit im Durchschnitt Anhörungen von Asylsuchenden aus Serbien und Mazedonien bzw. den Westbalkanländern, wie lange dauern sie im Allgemeinen, und falls hierzu keine Angaben gemacht werden können, wie viele Anhörungen von Asylsuchenden aus Serbien und Mazedonien fanden im letzten Quartal statt, wie viele Personen waren in diesem Zeitraum mit der Anhörung von Asylsuchenden aus den genannten Ländern befasst, und wie viele Anhörungen am Tag ungefähr schafft ein erfahrener Anhörer im Allgemeinen bzw. wenn es um Asylsuchende aus Serbien oder Mazedonien geht (bitte differenzieren)?

Die Dauer einer Anhörung wird statistisch nicht erfasst. Im zweiten Quartal 2013 fanden 1 336 Anhörungen von Asylbewerbern aus Serbien (779 Anhörungen) und Mazedonien (557 Anhörungen) statt.

Die Anzahl von Anhörungen, die ein erfahrener Entscheider am Tag durchführen kann, variiert in der Praxis stark und hängt von unterschiedlichen Faktoren, wie z. B. der Dauer des Vortrages, der Verfügbarkeit von Dolmetschern und den zur Verfügung stehenden Anhörungskapazitäten, ab. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein Entscheider durchschnittlich etwas mehr als zwei Anhörungen an einem Arbeitstag durchführen kann. Bei Antragstellern aus den Herkunftsländern Serbien und Mazedonien werden etwa drei Anhörungen an einem Arbeitstag durchgeführt.

Die Anzahl der an den Anhörungen beteiligten Entscheider wird statistisch nicht erfasst.

- j) Was entgegnet die Bundesregierung der Kritik, wonach Ablehnungsbescheide bei Asylsuchenden aus Serbien und Mazedonien häufig nur aus vorgefertigten Textbausteinen bestünden und selbst schwerwiegende Misshandlungen nicht einmal erwähnt würden (so Reinhard Marx in der taz.die tageszeitung vom 3. Juli 2013: „Diskriminiert genug?“)?

Textbausteine dienen allgemein einer effizienten Aufgabenerledigung und werden daher auch in Bescheiden des BAMF verwendet. Selbstverständlich ist darüber hinaus in den Entscheidungsgründen der Bescheide der Sachvortrag individuell zu würdigen. Dies gilt für alle Ablehnungsbescheide, auch von Asylantragstellern aus Serbien und Mazedonien. Auch die von Rechtsanwalt

Dr. Reinhard Marx in Bezug genommenen Bescheide enthielten entsprechende individuelle Begründungen.

16. Welche besonderen Anweisungen, Maßnahmen oder Verfahren gibt es inzwischen im Umgang mit Asylsuchenden aus der Russischen Föderation?

Mit Wirkung vom 15. Mai 2013 ist im BAMF die „Projektgruppe operative Steuerung“ (PG OS) eingesetzt worden. Die PG OS befasst sich ausschließlich mit der Spitzenbelastung durch die Zugänge aus der Russischen Föderation. Sie hat den Auftrag, Steuerungs- und Handlungsoptionen zum Umgang mit den Zugängen aus diesem Herkunftsland zu entwickeln.

Weiterhin werden bei Vorliegen eines EURODAC-Treffers lediglich die unmittelbar erforderlichen Fragen gestellt, bevor die Abgabe an den Dublin-Bereich erfolgt. Dort wird zunächst geprüft, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland überhaupt vorliegen.

- a) Wie lange dauert es bis zur Anhörung der Betroffenen, und wie lange dauern die Verfahren insgesamt im Durchschnitt?

Von Januar bis Juni 2013 betrug die Dauer von der Antragstellung bis zur Anhörung durchschnittlich zwei Monate und von der Antragstellung bis zur Entscheidung 7,7 Monate.

- b) Bei wie vielen Asylanträgen russischer Staatsangehöriger im zweiten Quartal 2013 (bitte auch die Vergleichswerte des vorherigen Quartals benennen) stellte das BAMF fest, dass Polen oder ein anderes EU-Land (bitte differenzieren) nach der Dublin-II-Verordnung für die Asylprüfung zuständig ist, wie viele Ablehnungen/Zustimmungen zur Übernahme, und wie viele erfolgte Überstellungen gab es?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Übernahmeersuchen zu russischen Asylbewerbern an die Mitgliedstaaten im 1. Quartal 2013				
an ...	Übernahmeersuchen an den Mitgliedstaat	Ablehnungen durch den Mitgliedstaat	Zustimmungen des Mitgliedstaates	Erfolgte Überstellungen in den Mitgliedstaat
Österreich	41	7	16	2
Belgien	59	8	37	5
Bulgarien	15			
Schweiz	10	3	1	
Tschech. Rep.				1
Dänemark	1			
Spanien	2		5	1
Frankreich	19	2	9	2
Litauen	2	1	1	4
Niederlande	5	1	5	
Norwegen	3	3	1	1
Polen	1 117	67	792	112
Schweden	6	1	5	1
Slowak. Rep.		1		
Gesamt	1 280	94	872	129

Übernahmeersuchen zu russischen Asylbewerbern an die Mitgliedstaaten im 2. Quartal 2013				
an ...	Übernahmeersuchen an den Mitgliedstaat	Ablehnungen durch den Mitgliedstaat	Zustimmungen des Mitgliedstaates	Erfolgte Überstellungen in den Mitgliedstaat
Österreich	118	7	86	12
Belgien	148	15	125	17
Schweiz	7	7	5	5
Tschech. Rep.	1			
Dänemark	9	5	1	
Spanien		1		
Frankreich	86		52	12
Ungarn	1		1	1
Italien	1			
Litauen	5	1	1	
Niederlande	7	5	2	5
Norwegen	5	1	4	
Polen	3 058	84	2 628	496
Rumänien	1			
Schweden	20	9	7	6
Slowak. Rep.	13	11	1	
Gesamt	3 480	146	2 913	554

- c) Wie erklärt die Bundesregierung die im Vergleich zur Zahl der Zustimmungen zur Übernahme nach Auffassung der Fragesteller relativ geringe Zahl an tatsächlich erfolgten Überstellungen (Bundestagsdrucksache 17/13636, Frage 15b: 872 Zustimmungen, 129 Überstellungen im ersten Quartal 2013), kehrten viele Betroffene „freiwillig“ zurück, und wurde dies dann nicht als Überstellung gewertet, oder tauchten sie unter, oder reisten in andere EU-Länder weiter, oder wurden Überstellungen durch Gerichte gestoppt, oder welche anderen Erklärungen gibt es (bitte ausführen)?

Die im Vergleich zur Zahl der Zustimmungen zu Übernahmeersuchen relativ geringe Zahl von tatsächlich erfolgten Überstellungen erklärt sich ganz überwiegend aus dem Untertauchen der Asylbewerber vor der Überstellung, vermehrter Geltendmachung von Reiseunfähigkeit, Aussetzung der Dublin-Überstellungen durch Gerichte und dem Einlegen von Petitionen.

17. Was kann die Bundesregierung Genaueres zu einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (AG) sagen, die nach Angaben des Abgeordneten Reinhard Grindel im Deutschen Bundestag (Plenarprotokoll 17/250, S. 32278) „durch die Überstellung von Asylbewerbern nach dem Dublin-Verfahren, konsequentes Vorgehen gegen Schleuser und die Intensivierung des Informationsaustausches mit allen in- und ausländischen Behörden versucht, den Asylbewerberzustrom einzudämmen“, wer hat diese AG wann gegründet, wer nimmt an ihr teil, welchen Charakter hat die AG und welchen Auftrag, wie oft trifft sie sich, und welche Vorschläge mit welcher Zielsetzung wurden bereits entwickelt?

Die Ausführungen des Abgeordneten Reinhard Grindel beziehen sich vermutlich auf eine Bund-Länder-Besprechung am 10. Juni 2013, zu der das Bundesministerium des Innern die für Ausländerfragen zuständigen Landesministerien auf Fachebene eingeladen hatte. Im Mittelpunkt der Besprechung, an der auch Vertreter der Bundespolizei und des BAMF teilgenommen haben, standen die stark ansteigenden Asylbewerberzahlen, die Deutschland im laufenden Jahr zu verzeichnen hat. Die Besprechung diente dem Ziel, im Hinblick auf die Zugangszahlen Möglichkeiten zur weiteren Optimierung der Verfahrensabläufe bei Bund und Ländern auf Fachebene zu erörtern.

18. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der auf EU-Ebene beschlossene neue Mechanismus zur Wiedereinführung von EU-Binnen-grenzkontrollen bei dauerhaften Mängeln der Außengrenzsicherung auf Griechenland anwendbar gewesen wäre, d. h. hat Griechenland seine Verpflichtung zur Grenzsicherung ernsthaft verletzt, und hat dies zu einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit in Deutschland geführt, und wäre die Wiedereinführung der Grenzkontrollen auch das letzte Mittel und verhältnismäßig gewesen (bitte ausführen) ?

Der auf europäischer Ebene verhandelte neue Mechanismus, der künftig in der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) verortet werden soll, soll ermöglichen, etwaigen erheblichen Defiziten beim Schutz der Außengrenzen entgegen zu wirken. Die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen käme nur als Ultima Ratio in Betracht. Zuvor wären zunächst unterstützende Maßnahmen, z. B. ein Einsatz von Europäischen Grenzschutzteams gemäß der Frontex-Verordnung, in Betracht zu ziehen. Im Ergebnis wird die zukünftige Anwendung des neuen Mechanismus von der jeweiligen Lageentwicklung und der Wirksamkeit der vom zuständigen EU-Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen und etwaigen europäischen Unterstützungsleistungen abhängen. Zunächst bleiben das Inkrafttreten der Verordnung und erste Erfahrungen in der Anwendung abzuwarten.

elektronische Vorab-Fassung